



Berlin, den 20. Dezember 2019

## **Anhörung der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (Stand: 5. November 2019)**

### **Stellungnahme des FMI Fachverbandes Mineralwolleindustrie e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (Entwurf vom 5. November 2019).

Als Verband der Hersteller von Wärmedämmprodukten für den Gebäudebereich betrachten wir die angedachte Änderung der Deponieverordnung ("**DepV-E**") mit Sorge. Dies betrifft vor allem § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 sowie § 7 Abs. 1 S. 2 DepV-E mit dem folgenden Inhalt:

*"§ 7 Nicht zugelassene Abfälle*

*(1) (S. 1) Folgende Abfälle dürfen nicht auf einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III abgelagert werden:*

*[...]*

*10. Abfälle, die sich zur Verwertung eignen, ausgenommen diejenigen Abfälle, für die die Ablagerung auf Deponien den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung der Wiederverwendung oder des Recyclings gewährleistet.*

*(S. 2) Für die Nummern 9 und 10 gilt § 7 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend."*

Nach dieser Neuregelung dürften Abfälle, die – abstrakt – zur Verwertung geeignet sind, grundsätzlich nicht mehr auf Deponien abgelagert werden. Es sind insoweit nur zwei enge Ausnahmen vorgesehen: (i) wenn die Ablagerung des konkreten Abfalls den Schutz von Mensch und Umwelt zumindest gleich gut gewährleistet wie dessen Wiederverwendung bzw. Recycling – dies ist im zweiten Satzteil von § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 DepV-E festgelegt, oder (ii) soweit die Verwertung des konkreten Abfalls

technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist – letzteres ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 2 DepV-E i.V.m. § 7 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Mit Blick auf Bauprodukte ist der abfallrechtliche Kontext wie folgt: Nach geltender Rechtslage hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2 und 4 KrWG). Außerdem müssen bestimmte Bau- und Abbruchabfälle getrennt gesammelt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 8 Abs. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung).

Die Neuregelung des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 DepV-E ist problematisch, da sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt die meisten Bau- und Abbruchabfälle, darunter auch Wärmedämmstoffe, von einer Deponierung ausschließen würde, ohne dass es bislang auch nur ansatzweise hinreichende Kapazitäten zum Recycling solcher Abfälle gibt. Deshalb kann diese Neuregelung, wie im Unionsrecht vorgesehen, erst zum 1. Januar 2030 eingeführt werden (*unter 1.*). Zugleich müssen die Ausnahmetatbestände an die Anforderungen der Praxis angepasst werden (*unter 2.*).

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die unionsrechtlichen Gestaltungsspielräume im Sinne einer verhältnismäßigen und sachgerechten Umsetzung zu nutzen und den vorliegenden Referentenentwurf entsprechend zu ändern.

Im Einzelnen:

## **1. Überschießende Umsetzung würde zu Entsorgungsnotstand führen**

Der Referentenentwurf soll die Richtlinie (EU) 2018/850 umsetzen, welche unter anderem die Deponie-Richtlinie 1991/31/EG ändert. Im Referentenentwurf heißt es, dass die Umsetzung "eins zu eins" erfolgen soll.

Mit Blick auf § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 DepV-E setzt der Referentenentwurf die Richtlinie (EU) 2018/850 allerdings überschießend um. Denn das Unionsrecht verlangt lediglich nach eine Umsetzung "ab 2030":

*"Um sicherzustellen, dass die Abfallhierarchie korrekt angewendet wird, sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um ab 2030 Beschränkungen für die Ablagerung aller Abfälle auf Deponien anzuwenden, die sich zum Recycling oder anderen Formen von Material- und Energierückgewinnung eignen." (Erwägungsgrund 8 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/850; Unterstreichung durch Verf.)*

*"Die Mitgliedstaaten bemühen sich, sicherzustellen, dass alle Abfälle, die sich zum Recycling und anderen Formen der Verwertung eignen — insbesondere im Fall von Siedlungsabfällen —, ab 2030 nicht auf einer Deponie angenommen werden dürfen, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, für die die Ablagerung auf Deponien gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG für den Umweltschutz zum bestmöglichen Ergebnis führt." (Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Deponierichtlinie in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/850; Unterstreichung durch Verf.)*

Diesem unionalen Zeitrahmen folgt der Referentenentwurf aber nicht. Er sieht vielmehr in seinem Art. 3 vor, dass die Änderungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Es ist absehbar, dass ein unmittelbares Inkrafttreten der neuen Vorgaben zu einem Entsorgungsnotstand im Bereich der Bau- und Abbruchabfällen führen würde. Denn es würde eine Deponierung von Bau- und Abbruchabfällen innerhalb kürzester Zeit praktisch unmöglich gemacht, ohne dass die dazu notwendigen Kapazitäten zum Recycling dieser Abfallmengen zur Verfügung stehen. Ein flächendeckender Ausbau von Abfallbehandlungsanlagen für ein umfassendes Recycling der betroffenen Abfälle bedarf einer mehrjährigen Vorlaufzeit, denn je nach Abfallfraktion sind speziell abgestimmte, hochkomplexe Anlagen erforderlich.

Es ist daher notwendig, dass § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 DepV-E nicht vor dem in der Richtlinie vorgesehenen Zeitpunkt – dem 1. Januar 2030 – in Kraft tritt.

## **2. Anpassung der Ausnahmetatbestände an die Praxis**

Neben einer Anpassung des Inkrafttretens an den unional genannten Zeitrahmen müssen auch die im Referentenentwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 DepV-E angepasst werden.

Es ist von großer Bedeutung, den Deponiebetreibern handfeste und praxistaugliche Kriterien zur Verfügung zu stellen, damit sie entscheiden zu können, ob sie den konkreten Abfall ablagern dürfen oder nicht. Dies ist aufgrund der gegenwärtig vorgesehenen Regelung der Ausnahme in § 7 Abs. 1 S. 2 DepV-E (technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar) aber nicht der Fall. Im Fall der Umsetzung des Referentenentwurfs ist zu befürchten, dass die Deponiebetreiber aufgrund der für sie kaum überprüfbaren Kriterien Bau- und Abbruchabfälle pauschal ablehnen werden. Dies gilt vor allem auch mit Blick auf die vorgesehene Ordnungswidrigkeit bei einem auch nur leicht fahrlässigen Verstoß gegen das Deponierungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 DepV-E)

Anstelle der im Entwurf vorgesehenen Regelung sollten daher für die Ausnahme in § 7 Abs. 1 S. 2 DepV-E (technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar) die – bereits geltenden – Regelungen zur technischen Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Unzumutbarkeit herangezogen und deren Dokumentationsvorgaben genutzt werden. Wir schlagen daher vor, § 7 Abs. 1 S. 2 DepV-E durch zwei neue Sätze 2 und 3 ersetzen:

*"Die Nummern 9 und 10 gelten nicht, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz, des § 3 Absatz 2 Gewerbeabfallverordnung oder des § 8 Absatz 2 Gewerbeabfallverordnung erfüllt sind, wobei dem Deponiebetreiber als Nachweis die Dokumentation nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Gewerbeabfallverordnung oder nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Gewerbeabfallverordnung vorgelegt werden kann."*

Auf dieser Grundlage könnten sich Deponiebetreiber auf die Dokumentation zur technischen Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach der Gewerbeabfallverordnung verlassen.

**Schlussfolgerung:**

§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 DepV-E sollte, wie in der Richtlinie (EU) 2018/850 vorgesehen, erst zum 1. Januar 2030 in Kraft treten. Zudem sollte der Ausnahmetatbestand in § 7 Abs. 1 S. 2 DepV-E auf die Regelungen und Dokumente nach der Gewerbeabfallverordnung abstellen. Diese Änderungen können einen Entsorgungsnotstand bei Bau- und Abbruchabfällen verhindern. Zugleich wird damit ein Zeitraum eingeräumt, in dem die große Herausforderung, flächendeckend ausreichende Recyclingkapazitäten zu schaffen, tatsächlich angegangen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

FMI Fachverband Mineralwolleindustrie e.V.

Gez. 